



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Februar 2026  
(OR. en)

15810/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0414 (NLE)**

---

LIMITE

INDEF 162  
COTRA 48  
POLMIL 376  
COPS 618  
FIN 1441  
ECOFIN 1590  
UEM 583  
FISC 336  
COMPET 1223  
MAP 138  
IND 537

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada zur Festlegung der Bedingungen für die Beteiligung von kanadischen Rechtsträgern und Gütern mit Ursprung in Kanada an Beschaffungen im Rahmen des SAFE-Instruments

---



ABKOMMEN  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION  
UND KANADA  
ZUR FESTLEGUNG DER BEDINGUNGEN  
FÜR DIE BETEILIGUNG VON KANADISCHEN RECHTSTRÄGERN UND GÜTERN  
MIT URSPRUNG IN KANADA  
AN BESCHAFFUNGEN IM RAHMEN DES SAFE-INSTRUMENTS

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

einerseits und

KANADA

andererseits –

im Folgenden einzeln als „Vertragspartei“ und beide zusammen als „Vertragsparteien“ bezeichnet,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Union und Kanada mit einem instabilen und zunehmend herausfordernden Sicherheitsumfeld konfrontiert sind, wie der grundlose und ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zeigt;

IN ANERKENNUNG des Abschlusses der „Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Kanada“ am 23. Juni 2025, mit der die Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Bereichen wie der militärischen Mobilität und Interoperabilität sowie der maritimen Sicherheit und der Weltraumsicherheit ausgeweitet wurde, und der Verteidigungsinitiativen der Union und Kanadas einschließlich des Informationsaustausches über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verteidigungsindustrie;

IN ANERKENNUNG der Bedeutung einer stärkeren und leistungsfähigeren europäischen Verteidigung, die in voller Übereinstimmung mit der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) zur globalen und transatlantischen Sicherheit beiträgt;

IN BEKRÄFTIGUNG der wesentlichen Bedeutung der von gegenseitiger Verstärkung und Ergänzung geprägten strategischen Partnerschaft mit der NATO, welche für Kanada und die 23 Mitgliedstaaten der Union, die auch NATO-Verbündete sind, nach wie vor die Grundlage der kollektiven Verteidigung bildet, für die euro-atlantische Sicherheit;

EINGEDENK ihres gemeinsamen Wunsches, die Sicherheits- und Verteidigungsbeziehungen zwischen Kanada und der EU zu vertiefen und eine engere, ausgewogene und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaft zwischen Kanada und der Union zu fördern, um die praktische Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich zu unterstützen und Verteidigungsressourcen bestmöglich zu nutzen;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die durch dieses Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada zur Festlegung der Bedingungen für die Beteiligung von kanadischen Rechtsträgern und Gütern mit Ursprung in Kanada an Beschaffungen im Rahmen des SAFE-Instruments<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) ermöglichte industrielle Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich förderlich für wirtschaftliche Chancen wie mehr Wachstum und Beschäftigungsmöglichkeiten in ganz sein Kanada wird,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (OJ EU L, 2025/1106, 28.5.2025, <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj>).

## TEIL 1

### ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 1

##### Ziel und Umfang

Ziel dieses Abkommens ist es, die Bedingungen für die Beteiligung von kanadischen Rechtsträgern sowie von Gütern mit Ursprung in Kanada an Beschaffungen festzulegen, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (im Folgenden „SAFE-Instrument“ oder „Verordnung 2025/1106“) gemäß deren Artikel 17 unterstützt werden.

#### ARTIKEL 2

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

- a) „kanadischer Rechtsträger“ jede nach anwendbarem kanadischen Recht gegründete oder organisierte juristische Person oder Einrichtung unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum oder unter privater oder staatlicher Kontrolle befindet; dabei kann es sich um eine Kapitalgesellschaft, eine treuhänderisch tätige Einrichtung, eine Personengesellschaft, ein Joint Venture oder eine sonstige Vereinigung handeln;

- b) „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Union;
- c) „Drittländer“ Länder, bei denen es sich nicht um Mitgliedstaaten und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation sind (dem EWR angehörende EFTA-Staaten), die Ukraine oder Kanada handelt;
- d) „Verteidigungsgüter“ Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> in deren Anwendungsbereich fallen; im Einklang mit den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EU) 2025/1106 umfassen diese
- i) Militärausrüstung, speziell für militärische Zwecke konstruiert oder angepasst und zur Verwendung als Waffen, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt, einschließlich ihrer Teile, Komponenten oder Baugruppen;
  - ii) sensible Ausrüstung für Sicherheitszwecke, bei der Verschlusssachen verwendet werden oder die solche Verschlusssachen erfordert oder beinhaltet einschließlich ihrer Teile, Komponenten und/oder Baugruppen;
  - iii) sensible Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen für Sicherheitszwecke, bei denen Verschlusssachen verwendet werden oder die solche Verschlusssachen erfordern oder beinhalten und in allen Phasen ihres Lebenszyklus in unmittelbarem Zusammenhang mit der militärischen oder sensiblen Ausrüstung stehen, und

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. EU L 216 20.8.2009, S. 76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj>).

- iv) sensible Dienstleistungen für Sicherheits- und militärische Zwecke oder sensible Bauleistungen und sensible Dienstleistungen, bei denen Verschlusssachen verwendet werden oder die solche Verschlusssachen erfordern oder beinhalten;
- e) „sonstige Güter für Verteidigungszwecke“ alle Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die für Verteidigungszwecke notwendig oder dafür bestimmt sind, außer jenen, die in die Kategorie „Verteidigungsgüter“ gemäß Buchstabe d dieses Artikels fallen;
- f) „Kontrolle“ in Bezug auf einen Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer die Fähigkeit, unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger entscheidenden Einfluss auf diesen Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer auszuüben;
- g) „Leitungs- und Verwaltungsstruktur“ ein Gremium eines Rechtsträgers, das nach innerstaatlichem Recht bestellt wurde und gegebenenfalls einem Vorstandsvorsitzenden (bzw. Generaldirektor oder Geschäftsführer) Bericht erstattet, das befugt ist, die Strategie, die Ziele und die generelle Ausrichtung des Rechtsträgers festzulegen, und das die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung kontrolliert und überwacht,
- h) „an einer im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Beschaffung beteiligter Unterauftragnehmer“ einen Rechtsträger, von dem ein wichtiges Vorprodukt mit besonderen, für das Funktionieren eines Gutes wesentlichen Merkmalen bereitgestellt wird, an den mindestens 15 % des Auftragswerts vergeben werden und der zur Erfüllung des Auftrags Zugang zu Verschlusssachen benötigt.

## ARTIKEL 3

### Unberührtheit des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten und Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union

- (1) Dieses Abkommen berührt nicht die Verfahrensregeln für Beschaffungen der Mitgliedstaaten, die für in den Anwendungsbereich des SAFE-Instruments fallende Auftragsvergaben gelten. Entscheidungen der Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Auftragsvergaben können nur gemäß deren innerstaatlichen Rechtsvorschriften angefochten werden.
- (2) Die Gültigkeit von Entscheidungen oder anderen Handlungen von Organen der Union im Zusammenhang mit dem SAFE-Instrument kann nur vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angefochten werden.

## ARTIKEL 4

### Institutionelle Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien setzen den Gemischten SAFE-Ausschuss ein, der sich aus Vertretern der Union und Kanadas zusammensetzt.
- (2) Jede Vertragspartei benennt eine Kontaktstelle, um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, und unterrichtet die andere Vertragspartei über ihre Kontaktstelle und etwaige Änderungen ihrer Kontaktstelle.
- (3) Der Gemischte SAFE-Ausschuss tritt auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen. Der Gemischte SAFE-Ausschuss legt seinen Sitzungskalender und seine Tagesordnung fest und gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Der Gemischte SAFE-Ausschuss ist für alle die Umsetzung und Anwendung dieses Abkommens betreffenden Fragen zuständig.
- (5) Die Aufgaben des Gemischten SAFE-Ausschusses umfassen
- a) die Überwachung und Unterstützung der Umsetzung und Anwendung dieses Abkommens und die Förderung seiner allgemeinen Ziele;
  - b) die Suche nach angemessenen Mitteln und Wegen, um Problemen vorzubeugen, die in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen auftreten könnten, oder um Streitigkeiten beizulegen, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen können, und
  - c) die Prüfung aller Fragen, die für die von diesem Abkommen erfassten Bereiche von Interesse sind.
- (6) Der Gemischte SAFE-Ausschuss kann
- a) für die Durchführung dieses Abkommens maßgebliche Informationen austauschen, auch über neue Rechtsvorschriften, Maßnahmen oder nationale Programme;
  - b) mit allen interessierten Parteien einschließlich der Mitgliedstaaten, ihrer öffentlichen Auftraggeber oder des privaten Sektors kommunizieren und
  - c) in Wahrnehmung seiner Aufgaben andere von den Vertragsparteien beschlossene Maßnahmen ergreifen.

(7) Zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens tauschen die zuständigen Behörden Kanadas, der Union und der Mitgliedstaaten regelmäßig Informationen aus und konsultieren einander auf Ersuchen einer der Vertragsparteien.

(8) Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten, die in den Informationsaustausch nach Absatz 7 dieses Artikels einbezogen werden, werden im Einklang mit den einschlägigen bilateralen Abkommen und, falls diese Abkommen nicht anwendbar sind, gemäß den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien geschützt.

## TEIL 2

### BEDINGUNGEN FÜR DIE BETEILIGUNG

#### ARTIKEL 5

##### Anwendung der in Artikel 16 des SAFE-Instruments genannten Förderfähigkeitsbedingungen auf kanadische Rechtsträger und Güter

(1) Kanadische Rechtsträger können unter den in den Absätzen 2 bis 7 dieses Artikels genannten Bedingungen als an einer im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Beschaffung beteiligte Auftragnehmer und Unterauftragnehmer an einer im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Beschaffung teilnehmen.

(2) Kanadische Rechtsträger müssen in Kanada niedergelassen sein und ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in Kanada, der Union, einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder der Ukraine haben. Sie dürfen nicht der Kontrolle durch ein Drittland oder eine Einrichtung unterliegen, die in einem Drittland niedergelassen ist oder die zwar in der Union, einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat, der Ukraine oder Kanada niedergelassen ist, jedoch ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in einem Drittland hat.

(3) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels kann ein kanadischer Rechtsträger, der von einem Drittland oder einer Einrichtung, die in einem Drittland niedergelassen ist, kontrolliert wird oder der zwar in der Union, einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat, der Ukraine oder Kanada niedergelassen ist, seine Leitungs- und Verwaltungsstrukturen jedoch in einem Drittland hat, sich an einer im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Beschaffung beteiligen, wenn er eine Garantie bietet, die von mindestens einem an der Beschaffung beteiligten Mitgliedstaat zu überprüfen ist. Die Garantie muss die Sicherheit bieten, dass die Beteiligung des Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers an der betreffenden Beschaffung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union festgelegt sind, nicht zuwiderläuft.

(4) Die Garantien nach Absatz 3 dieses Artikels müssen mittels einer von der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) erstellten standardisierten Vorlage gegeben werden, welche Bestandteil der Leistungsbeschreibung ist. Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke der im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Beschaffung Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

- a) die Kontrolle über den an der im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Beschaffung beteiligten Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer nicht in einer Weise ausgeübt wird, die dessen Fähigkeit, den Auftrag zu erfüllen und Ergebnisse zu erbringen, hemmt oder einschränkt, und

b) der Zugang eines Drittlands oder eines Rechtsträgers, der in einem Drittland niedergelassen ist oder der zwar in der Union, einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat, der Ukraine oder Kanada niedergelassen ist, seine Leitungs- und Verwaltungsstrukturen jedoch in einem Drittland hat, zu Verschlussachen, die mit der im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Beschaffung in Zusammenhang stehen, verhindert wird und dass die Angestellten oder sonstigen an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Personen über eine von einem Mitgliedstaat oder Kanada gemäß den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften ausgestellte Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung verfügen.

(5) Der öffentliche Auftraggeber, der eine im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützte Beschaffung durchführt, unterrichtet die Kommission über die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Garantien. Der öffentliche Auftraggeber stellt der Kommission auf Anfrage weitere Informationen über die Garantien zur Verfügung.

(6) Die für die Zwecke einer im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Beschaffung genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der daran beteiligten Auftragnehmer und Unterauftragnehmer müssen sich im Hoheitsgebiet Kanadas, eines Mitgliedstaats, eines dem EWR angehörenden EFTA-Staates oder der Ukraine befinden. Verfügen kanadische Rechtsträger im Hoheitsgebiet Kanadas, eines Mitgliedstaats, eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats oder der Ukraine über keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, so können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich in einem Drittland befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern mindestens ein an der Beschaffung beteiligter Mitgliedstaat überprüft hat, dass die Nutzung nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderläuft.

(7) Bei der Nutzung von Infrastrukturen, Einrichtungen, Mitteln und Ressourcen, die sich in einem Drittland befinden oder dort gehalten werden, gemäß Absatz 6 dieses Artikels müssen kanadische Rechtsträger dem öffentlichen Auftraggeber, der die durch das SAFE-Instrument unterstützte Beschaffung durchführt, Informationen über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung stellen. Diese Informationen müssen mittels einer von der Kommission erstellten standardisierten Vorlage gegeben werden, welche Bestandteil der Leistungsbeschreibung ist.

(8) Die Kosten von Komponenten mit Ursprung in Kanada dürfen 35 % der geschätzten Kosten der Komponenten des Endprodukts übersteigen. Die Kosten für Komponenten mit Ursprung in der Union, einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder der Ukraine dürfen nicht unter 20 % der geschätzten Kosten der Komponenten des Endprodukts betragen. Die Kosten der Komponenten aus Drittländern dürfen die Kosten der Komponenten mit Ursprung in der Union, einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder der Ukraine nicht übersteigen und in keinem Fall mehr als 35 % der Kosten der Komponenten des Endprodukts betragen.

(9) Es dürfen keine Komponenten aus einem Drittland bezogen werden, das den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union festgelegt sind, zuwiderhandelt. Der öffentliche Auftraggeber, der die im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützte Beschaffung durchführt, legt den an der Beschaffung beteiligten Mitgliedstaaten eine begründete Konformitätserklärung vor, in der nachgewiesen wird, dass keine Komponente aus einem Drittland bezogen wird, das diesen Interessen zuwiderhandelt. Diese Erklärung wird der Kommission zur Verfügung gestellt.

(10) Bei Verteidigungsgütern, die mit der in Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2025/1106 genannten Kategorie zwei in Zusammenhang stehen, müssen als Auftragnehmer an einer im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Beschaffung beteiligte kanadische Rechtsträger ohne Beschränkungen durch Drittländer oder durch Rechtsträger, die in einem Drittland niedergelassen sind oder die zwar in der Union, einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat, der Ukraine oder Kanada niedergelassen sind, ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen jedoch in einem Drittland haben, über die Definition, Anpassung und Entwicklung der Konstruktion des beschafften Verteidigungsguts entscheiden können; hierzu gehört auch die rechtliche Befugnis, Komponenten, die Beschränkungen unterliegen, welche von Drittländern oder Rechtsträgern auferlegt wurden, die in einem Drittland niedergelassen sind oder die zwar in der Union, einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat, der Ukraine oder Kanada niedergelassen sind, ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen jedoch in einem Drittland haben, zu ersetzen oder zu entfernen. Die an der Beschaffung beteiligten Mitgliedstaaten können im Beschaffungsauftrag verlangen, dass kanadische Rechtsträger die Sicherheit bieten, dass sie diese Entscheidungshoheit im Bedarfsfall wirksam in Anspruch nehmen können.

## ARTIKEL 6

### Finanzbeitrag

- (1) Voraussetzung für die Beteiligung kanadischer Rechtsträger an durch das SAFE-Instrument unterstützten Beschaffungsaufträgen ist die Zahlung eines Finanzbeitrags durch Kanada.
- (2) Der Finanzbeitrag besteht aus
  - a) einem Verwaltungsbeitrag in direktem Zusammenhang mit der Verwaltung des SAFE-Instruments oder mit sonstigen für die Verwaltung des SAFE-Instruments relevanten horizontalen Verwaltungskosten und

- b) einem Teilnahmebeitrag, der sich aus der Beteiligung kanadischer Rechtsträger am SAFE-Instrument ergibt.
- (3) Kanada zahlt den Verwaltungsbeitrag von 2 500 000 EUR, der nicht rückwirkend angepasst wird, am Tag des Beginns der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens oder am Tag seines Inkrafttretens, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist.
- (4) Der Teilnahmebeitrag gemäß Absatz 2 Buchstabe b beträgt 15 % des Werts des kanadischen Inhalts bei Aufträgen, die auf den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen beruhen.
- (5) Der Teilnahmebeitrag wird folgendermaßen gezahlt:
- a) in einer ersten Tranche von 7 500 000 EUR am Tag des Beginns der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens oder am Tag seines Inkrafttretens, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist;
- b) ab März 2027 in jährlichen Tranchen in Höhe der von Kanada im Einklang mit Absatz 4 des vorliegenden Artikels und mit dem Anhang dieses Abkommens geschuldeten Beträge.
- (6) Es erfolgt eine abschließende Überprüfung im Einklang mit dem Anhang dieses Abkommens.

## ARTIKEL 7

Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei Verteidigungsgütern,  
deren Beschaffung im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützt wird

- (1) Kanada stellt sicher, dass bei im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Beschaffungen die öffentlichen Auftraggeber der beteiligten Mitgliedstaaten auf Verteidigungsgüter mit Ursprung in Kanada zu Bedingungen zugreifen können, die nicht weniger günstig sind, als Kanada sie den eigenen öffentlichen Auftraggebern und Rechtsträgern einräumt, auch in Fällen erheblicher Versorgungsstörungen, die dazu führen, dass Güter nicht innerhalb akzeptabler Fristen geliefert werden können. Zu diesem Zweck verpflichtet Kanada sich, dafür zu sorgen, dass Anträge auf Lizenzen oder Genehmigungen für die Ausfuhr von Verteidigungsgütern in die Union im Zusammenhang mit Beschaffungen im Rahmen des SAFE-Instruments effizient und zeitnah gemäß den internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften bearbeitet werden.
- (2) Kanada stellt sicher, dass es Güter mit Ursprung in Kanada nach ihrer Ausfuhr in die Union nicht mit zusätzlichen Beschränkungen für nachfolgende Weiterverbringungen innerhalb der Union belegen wird. Die Möglichkeit Kanadas, Endverbleibserklärungen, auch gemäß dem „Export and Import Permits Act“ zu fordern, bleibt davon unberührt.
- (3) Um sicherzustellen, dass bestehende und künftige rechtliche Verpflichtungen kanadischer Rechtsträger die Ausführung von im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Aufträgen nicht verhindern oder verzögern, unternimmt Kanada soweit durchführbar alle notwendigen Schritte, um mit dem Gemischten SAFE-Ausschuss Informationen über Verteidigungsgüter mit Ursprung in seinem Hoheitsgebiet auszutauschen, die Gegenstand von im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Aufträgen sind und potenziellen oder tatsächlichen Priorisierungsmechanismen von Drittländern unterliegen.

(4) Kanada hält kanadische Rechtsträger, die an der Ausführung von im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Aufträgen beteiligt sind, im Zusammenhang mit im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Beschaffungen dazu an, zusätzlich zu den in den Auftragsunterlagen und im Vertrag enthaltenen Anforderungen einen Verhaltenskodex über Priorisierung zu unterzeichnen und umzusetzen, mit dem sie sich auf die Grundsätze der Fairness, Transparenz und Zusammenarbeit bei der Ressourcenallokation und der Priorisierung von Tätigkeiten verpflichten. Der Verhaltenskodex wird von der Kommission in Absprache mit Kanada bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens ausgearbeitet.

## Artikel 8

### Maßnahmen zur Verbesserung der Standardisierung von Verteidigungssystemen und für mehr Interoperabilität bei den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und Kanadas

Im Zusammenhang mit im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Beschaffungen hindert Kanada kanadische Rechtsträger nicht daran, die in den Auftragsunterlagen und Verträgen verwendeten Normen und Standards anzuwenden, etwa die Standardisierungsübereinkommen (im Folgenden „STANAG“) der NATO, von den Europäischen Normungsorganisationen entwickelte zivile Normen, internationale Normen oder sonstige von der Union anerkannte Normen und Standards.

## ARTIKEL 9

### Austausch von Verschlusssachen

- (1) Der Austausch und der Schutz der Verschlusssachen jeder Vertragspartei erfolgt gemäß den jeweiligen Rechtsvorschriften und dem am 4. Dezember 2017 im Brüssel unterzeichneten „Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen“ sowie der dazugehörigen verwaltungsrechtlichen Durchführungsvereinbarung.
- (2) Kanada kann mit den Mitgliedstaaten, mit denen es eine bilaterale Sicherheitsvereinbarung oder ein entsprechendes Abkommen geschlossen hat, Verschlusssachen mit nationaler Einstufungskennzeichnung austauschen.

## ARTIKEL 10

### Gemeinsame Überprüfungen

- (1) Die Vertragsparteien stellen gemeinsam sicher, dass die Ausführung von Aufträgen im Rahmen dieses Abkommens mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in Einklang steht.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Union nehmen die Vertragsparteien eine gemeinsame Überprüfung vor, wenn dies im Vertrag für eine im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützte Beschaffung vorgesehen ist. Die gemeinsame Überprüfung erfolgt im Einklang mit den internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften; dabei kann auch eine Überprüfung vor Ort bei einem kanadischen Rechtsträger vorgenommen werden.

- (3) Soweit erforderlich können die Mitgliedstaaten Vertreter der Organe und Einrichtungen der Union (einschließlich der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung) zur Teilnahme an einer gemeinsamen Überprüfung auffordern.
- (4) Im Rahmen einer gemeinsamen Überprüfung erhalten die teilnehmenden Behörden Zugang zu den einschlägigen Informationen und Unterlagen, erforderlichenfalls auch zu elektronischen Dateien. Alle Informationen, auf die im Rahmen einer gemeinsamen Überprüfung zugegriffen wird, unterliegen den einschlägigen Übereinkünften sowie den internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zum Schutz von Verschlussachen oder vertraulichen Geschäftsinformationen, die aufgrund ihrer Geheimhaltung von kommerziellem Wert sind.
- (5) Beantragt ein Mitgliedstaat oder die Union eine gemeinsame Überprüfung gemäß Absatz 2 dieses Artikels, so unterrichtet der Mitgliedstaat oder die Union Kanada zu einem angemessenen Zeitpunkt vorab über den Gegenstand, den Zweck und die Rechtsgrundlage der beantragten gemeinsamen Überprüfung.
- (6) Die an einer gemeinsamen Überprüfung beteiligten Behörden tauschen die jeweiligen Ergebnisse der gemeinsamen Überprüfung und die darauf beruhenden Bewertungen untereinander aus.
- (7) Kanada informiert die Union und die Mitgliedstaaten, die im Rahmen des SAFE-Instruments Güter von kanadischen Rechtsträgern beschaffen oder zu beschaffen planen, über sämtliche ihm bekannt gewordenen Fälle von Betrug oder sonstigen illegalen Tätigkeiten seitens eines kanadischen Rechtsträgers, der an einer Beschaffung im Rahmen des SAFE-Instruments beteiligt ist, wenn diese die finanziellen Interessen der Union berühren.

## TEIL 3

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 11

##### Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für

- a) die Gebiete, in denen der „Vertrag über die Europäische Union“, der „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ und der „Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft“ angewandt werden, nach Maßgabe dieser Verträge, und
- b) das Hoheitsgebiet Kanadas.

#### ARTIKEL 12

##### Anhang und Fußnoten

Der diesem Abkommen beigefügte Anhang und Fußnoten sind Bestandteil dieses Abkommens.

## ARTIKEL 13

### Konsultationen und Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei über deren Kontaktstelle schriftlich um Konsultationen über alle sich aus diesem Abkommen ergebenden Angelegenheiten ersuchen. Die Vertragspartei legt in ihrem Ersuchen eine klare Sachverhaltsdarstellung vor, benennt die strittigen Fragen und fasst im Rahmen dieses Abkommens zu behandelnden Anliegen kurz zusammen. Die Konsultationen müssen nach der Übermittlung eines Ersuchens umgehend aufgenommen werden.
- (2) Während der Konsultationen stellt jede Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei – vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften zum Schutz vertraulicher oder geschützter Informationen und ihrer Verpflichtungen aufgrund von Artikel 9 dieses Abkommens – ausreichende in ihrem Besitz befindliche Informationen zur Verfügung, die eine vollumfängliche Prüfung der aufgeworfenen Fragen ermöglichen.
- (3) Gegebenenfalls holen die Vertragsparteien, sofern beide Vertragsparteien zustimmen, Informationen oder Stellungnahmen von Personen, Organisationen oder Gremien einschließlich der beteiligten öffentlichen Auftraggeber, Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer ein, die einen Beitrag zur Prüfung der sich stellenden Fragen leisten können.
- (4) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Frage der weiteren Erörterung bedarf, so kann sie bei der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei schriftlich darum ersuchen, dass der Gemischte SAFE-Ausschuss einberufen wird, um diese Frage zu prüfen. Der Gemischte SAFE-Ausschuss muss, nachdem eine Vertragspartei dieses Ersuchen übermittelt hat, unverzüglich zusammentreten und sich um eine Lösung der Angelegenheit bemühen.

(5) Die Vertragsparteien streben eine Beilegung der Angelegenheit durch Konsultationen an. Bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit Kanadas Finanzbeitrag im Rahmen dieses Abkommens kann jede Vertragspartei auf die Vorschriften und Verfahren in Kapitel 29 Abschnitt B, Abschnitt C Unterabschnitt A und Abschnitt D (ausgenommen der letzte Satz von Artikel 29.17) des „Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten“, geschehen zu Brüssel am 30. Oktober 2016 (im Folgenden „CETA“) zurückgreifen. Gemäß Artikel 29.10 CETA ist der Spruch des Schiedspanels im Schlussbericht für die Vertragsparteien bindend. Bezugnahmen auf Benachrichtigungen des Gemischten CETA-Ausschusses in Kapitel 29 des CETA sind für die Zwecke dieses Abkommens als Bezugnahmen auf den mit Artikel 4 dieses Abkommens eingesetzten Gemischten SAFE-Ausschuss zu verstehen.

(6) Die ersuchte Vertragspartei ergreift spätestens 30 Tage nach Eingang des Abschlussberichts des Schiedspanels bei den Vertragsparteien alle erforderlichen Maßnahmen, um diesem nachzukommen.

(7) Bei Nichtvollzug des Abschlussberichts des Schiedspanels durch die ersuchte Partei kann die ersuchende Vertragspartei ihre Verpflichtungen aussetzen oder hat Anspruch auf Entschädigung in Höhe des vom Schiedspanel festgelegten finanziellen Betrags.

## ARTIKEL 14

### Aussetzung und Beendigung

(1) Die Anwendung dieses Abkommens kann von der Union ausgesetzt werden, wenn ein von Kanada gemäß Artikel 6 dieses Abkommens und dem Anhang dieses Abkommens zu leistender Beitrag nicht gezahlt wird.

- (2) Die Union teilt Kanada die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens schriftlich mit; die Aussetzung wird 45 Tage nach Eingang der Mitteilung in Kanada wirksam.
- (3) Wird die Anwendung dieses Abkommens ausgesetzt, so können kanadische Rechtsträger nicht an Vergabeverfahren teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aussetzung noch nicht abgeschlossen sind. Ein Vergabeverfahren gilt als abgeschlossen, wenn infolge dieses Verfahrens rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden.
- (4) Die Union unterrichtet Kanada unverzüglich, wenn ein fälliger Beitrag vollständig eingegangen ist. Mit dieser Mitteilung wird die Aussetzung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- (5) Ab dem Tag, an dem die Aussetzung aufgehoben wird, können kanadische Rechtsträger wieder an Vergabeverfahren teilnehmen, sofern die Bewerbungsfristen noch nicht abgelaufen sind.
- (6) Hat Kanada nach dem Zeitraum der Bereitstellung der Darlehen im Rahmen des SAFE-Instruments oder nach Kündigung dieses Abkommens durch eine der Vertragsparteien gemäß den Absätzen 8 und 9 dieses Artikels seine Verpflichtung zur Zahlung des Finanzbeitrags gemäß Artikel 6 dieses Abkommens nicht erfüllt und wurde eine etwaige Aussetzung gemäß Absatz 1 nicht aufgehoben, so hat die Union im Anschluss an eine Mitteilung an Kanada Anspruch auf eine Entschädigung für den von Kanada geschuldeten finanziellen Betrag. Die Entschädigung entspricht finanziell dem von Kanada geschuldeten Betrag, einschließlich der Verzugszinsen gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Anhangs. Die Union teilt Kanada unverzüglich mit, wenn der fällige Verwaltungs- oder Teilnahmebeitrag eingegangen ist.

(7) Die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens lässt rechtliche Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden der Aussetzung gegenüber kanadischen Rechtsträgern eingegangen wurden, unberührt. Für solche rechtlichen Verpflichtungen gilt dieses Abkommen weiterhin.

(8) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit kündigen, indem sie die Kündigung der anderen Vertragspartei schriftlich mitteilt. Die Kündigung wird 90 Tage nach dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Mitteilung bei der anderen Vertragspartei eingeht. Der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, gilt für die Zwecke dieses Abkommens als Kündigungsdatum.

(9) Wird das Abkommen gemäß Absatz 8 dieses Artikels gekündigt, so kommen die Vertragsparteien überein, dass

- a) rechtliche Verpflichtungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und vor dem Wirksamwerden seiner Kündigung eingegangen wurden, bis zu ihrer Erfüllung nach Maßgabe dieses Abkommens weitergelten;
- b) alle nach Inkrafttreten dieses Abkommens geschuldeten jährlichen Finanzbeiträge vollständig gemäß Artikel 6 bezahlt werden und
- c) die Vertragsparteien alle sonstigen Folgen der Kündigung dieses Abkommens im gegenseitigen Einvernehmen regeln.

(10) Während einer Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens oder nach seiner Kündigung werden alle in seinem Rahmen ausgetauschten Informationen weiterhin gemäß den Schutz- und Sicherheitsbestimmungen in Artikel 9 dieses Abkommens geschützt.

## ARTIKEL 15

### Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

- (1) Die Vertragsparteien genehmigen dieses Abkommen nach ihren jeweiligen internen Anforderungen und Verfahren. Die Vertragsparteien teilen einander die Erfüllung bzw. den Abschluss der jeweiligen internen Anforderungen und Verfahren mit.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung nach Absatz 1 dieses Artikels erfolgt ist, in Kraft.
- (3) Die Union und Kanada wenden dieses Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten gemäß ihren jeweiligen internen Anforderungen und Verfahren vorläufig an. Die vorläufige Anwendung dieses Abkommens beginnt am späteren der Tage, an denen jeweils eine Vertragspartei der anderen die Erfüllung bzw. den Abschluss ihrer für diesen Zweck erforderlichen internen Anforderungen und Verfahren mitgeteilt hat.
- (4) Teilt eine Vertragspartei der anderen mit, dass sie ihre für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Anforderungen und Verfahren nicht erfüllen bzw. abschließen wird, so endet die vorläufige Anwendung dieses Abkommens am Tag des Eingangs dieser Mitteilung bei der anderen Vertragspartei, welcher für die Zwecke dieses Abkommens das Datum der Beendigung der vorläufigen Anwendung darstellt.
- (5) Endet die vorläufige Anwendung dieses Abkommens nach Absatz 4 dieses Artikels, so kommen die Vertragsparteien überein, dass
  - a) rechtliche Verpflichtungen, die nach Beginn und vor Ende der vorläufigen Anwendung des Abkommens eingegangen wurden, bis zu ihrer Erfüllung gemäß den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen weiter gelten;

- b) alle nach Beginn der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens geschuldeten jährlichen Finanzbeiträge vollständig gemäß Artikel 6 bezahlt werden und
  - c) die Vertragsparteien alle sonstigen Folgen der Beendigung der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens im gegenseitigen Einvernehmen regeln.
- (6) Nach dem Ende der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens werden alle in seinem Rahmen ausgetauschten Informationen weiterhin gemäß den Schutz- und Sicherheitsbestimmungen in Artikel 9 dieses Abkommens geschützt.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu ... am ... im Jahr ...

Für die Europäische Union

Für Kanada

ARTIKEL 1

Zahlungsmodalitäten

- (1) Gemäß Artikel 6 dieses Abkommens fällige Zahlungen werden nach Maßgabe dieses Artikels geleistet.
- (2) Bei der Ausstellung der Zahlungsaufforderung für jedes Jahr, in dem dieses Abkommen in Kraft ist, teilt die Kommission Kanada so bald wie möglich, spätestens aber am 1. März jedes Haushaltsjahrs die, gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c dieses Anhangs angepasste, Höhe des Teilnahmebeitrags gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b dieses Abkommens mit.
- (3) Spätestens am 1. März jedes Kalenderjahres, in dem dieses Abkommen in Kraft ist, richtet die Kommission an Kanada eine Zahlungsaufforderung in Höhe des Finanzbeitrags Kanadas im Rahmen dieses Abkommens.
- (4) Kanada zahlt den in dieser Zahlungsaufforderung genannten Betrag innerhalb von 60 Tagen nach Ausstellung der Zahlungsaufforderung.
- (5) Bei jedem Verzug der Zahlung des Finanzbeitrags werden Kanada Verzugszinsen auf den ausstehenden Betrag ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Bezahlung des ausstehenden Betrags berechnet.

(6) Auf zum Fälligkeitsdatum nicht beglichene Schulden wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird, oder 0 % angewendet, je nachdem, welcher Wert höher ist, zuzüglich 3,5 Prozentpunkten.

## ARTIKEL 2

### Jährliche Überprüfung des Teilnahmebeitrags

- (1) Der kanadische Teilnahmebeitrag wird jährlich, das heißt im Januar und Februar jedes Jahres nach dem Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum Februar 2031, überprüft.
- (2) Nach jeder Überprüfung übermittelt die Union Kanada alle einschlägigen Informationen, die zur Festlegung des kanadischen Teilnahmebeitrags gemäß diesem Artikel herangezogen wurden. Die Union stellt Kanada diese Informationen zur Verfügung, bevor sie eine Zahlungsaufforderung nach Artikel 1 dieses Anhangs ausstellt.
- (3) Ab 2027 wird der jährliche kanadische Teilnahmebeitrag von der Union wie folgt festgelegt:
  - a) Bei Aufträgen, bei denen mehr als 65 % des Gesamtwerts auf Inhalte mit Ursprung entweder in der Union, einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder der Ukraine entfallen, beträgt der Teilnahmebeitrag null;

- b) bei Aufträgen, bei denen nicht mehr als 65 % des Gesamtwerts auf Inhalte mit Ursprung entweder in der Union, einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder der Ukraine entfallen, beträgt der Teilnahmebeitrag 15 % der Summe des Gesamtwerts
- i) der im Rahmen des SAFE-Instruments unterstützten Aufträge, die an kanadische Rechtsträger vergeben wurden abzüglich des Wertes, der an nichtkanadische Rechtsträger als Unterauftragnehmer weitervergeben wurde, und
  - ii) der Aufträge, die im Rahmen von an nichtkanadische Rechtsträger vergebenen Aufträgen als Unteraufträge an kanadische Rechtsträger weitervergeben wurden.
- c) Die Union zieht von dem nach Absatz 3 Buchstaben a und b bestimmten Betrag den Restwert der ersten Tranche nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a dieses Abkommens ab; dabei gilt Folgendes:
- i) Ergibt diese Berechnung eine negative Zahl, so stellt der entsprechende positive Betrag den zu zahlenden jährlichen Teilnahmebeitrag dar, oder
  - ii) ergibt diese Berechnung eine positive Zahl, so stellt dieser Betrag den Restwert der ersten Tranche für die nächste jährliche Überprüfung dar, und der Teilnahmebeitrag für dieses Jahr ist null.
- (4) Spätestens sechs Monate nach dem Auslaufen des SAFE-Instruments findet eine abschließende Überprüfung statt.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen Vertragsdaten im Zusammenhang mit den im Rahmen des SAFE-Instrument unterstützten Aufträgen zur Verfügung, um die Anwendung dieses Artikels zu ermöglichen.
-